

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahre 1857.

## N<sup>o</sup> XXII Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. Juni 1857, den zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und der orientalischen Republik Uruguay andererseits abgeschlossenen Handels u. v. Vertrag betr.

Nachdem zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und der Orientalischen Republik Uruguay andererseits unter dem 23. Juni 1856 ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag abgeschlossen und derselbe hierauf gegenseitig ratificirt worden ist; so wird dieser Vertrag hinsichtlich seines deutschen Textes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 12. Juni 1857.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrat.

Se. Majestät, der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthumes Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Negebund und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthumes Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthumes Lippe und des Landgräfllich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen.

Ausgegeben in Rudolstadt den 27. Juni 1857.